

Ausschuss für Stadtentwicklung	21.10.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	530/2015-12
-------------	-------------

Stand	15.09.2015
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Rekultivierung eines Teilbereichs der ehem. Abgrabung Heres, Bleibtreustraße

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 22.04.2015 hatte der Rhein-Sieg-Kreis die Stadt um Stellungnahme und Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum neuen Rekultivierungskonzept der Fa. Adolf Widdig bzgl. eines Teilbereichs der Abgrabung Heres gebeten. Der Stadtentwicklungsausschuss beschloss am 17.06. zwecks mittelbarer Entlastung der Landwirtschaft, das Einvernehmen unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass vorher ein Teil der Rekultivierungsfläche als Ausgleichsfläche anerkannt und über ein durch die Fa. Widdig einzurichtendes Ökokonto für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt wird (vgl. Vorlage 338/2015-SUA).

In der Sache kam dieser Beschluss einer vorläufigen Verweigerung des Einvernehmens gleich, mit dem jedoch vermieden wurde, über das Thema nach Ausräumung des Vorbehalts ein zweites Mal zu beschließen.

Bei einer Besprechung mit dem Rhein-Sieg-Kreis machte dieser deutlich, dass der jetzt vorgelegte Rekultivierungsplan in planungsrechtlicher Hinsicht weitestgehend dem ursprünglichen Rekultivierungsplan vom 12.04.1995 entspreche, zu dem die Stadt Bornheim damals ihre Zustimmung erteilt habe. Die Stadt sei nur wegen des inzwischen erfolgten Zeitablaufs erneut beteiligt worden. Der ökologische Mehrwert der jetzigen Rekultivierungsplanung sei durch die erhebliche Verzögerung zwischen Beendigung der Abgrabung und Rekultivierung weitestgehend aufgezehrt. Der Argumentation der Stadt, bereits die damalige Rekultivierungsplanung habe gegenüber einer Herrichtung als landwirtschaftliche Nutzfläche einen erheblichen ökologischen Mehrwert erbracht, konnte sich der Kreis nicht anschließen. Aufgrund dieser Umstände hätte der Rhein-Sieg-Kreis bei einer jetzigen Verweigerung des Einvernehmens seitens der Stadt Bornheim keine Bedenken gehabt, dieses gem. § 36 (3) BauGB zu ersetzen.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung die mit Schreiben vom 19.05.2015 geäußerten planungsrechtlichen Bedenken gegen die vorgelegte Rekultivierungsplanung zurückgezogen.